

Shill Bidding

§§ 145, 156 BGB, eBay-AGB

BGH, Urteil v. 24.08.2016 - VIII ZR 100/15

stud. iur. Moritz Stamme

Sachverhalt (gekürzt und vereinfacht):

Im Juni 2013 bot der Beklagte B auf der Internet-Plattform eBay unter dem Benutzerkonto „g.“ unter Vorgabe eines Startpreises von EUR 1,00 und einer Auktionsdauer von zehn Tagen einen gebrauchten Pkw VW Golf 6 zum Verkauf an. Die Auktion erfolgte auf der Grundlage der zu dieser Zeit maßgeblichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von eBay (im Folgenden: eBay-AGB, hier auszugsweise):

§ 10 eBay-AGB. Auktion, Auktion mit Sofort-Kaufen-Option, Multiauktion und Angebot an unterlegene Bieter

(1) ¹Stellt ein Anbieter auf der eBay-Website einen Artikel im Angebotsformat Auktion ein, gibt er ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrags über diesen Artikel ab. ²Dabei bestimmt der Anbieter einen Startpreis und eine Frist (Angebotsdauer), binnen derer das Angebot per Gebot angenommen werden kann. ³Der Bieter nimmt das Angebot durch Abgabe eines Gebots über die Bieten-Funktion an. ⁴Das Gebot erlischt, wenn ein anderer Bieter während der Angebotsdauer ein höheres Gebot abgibt. ⁵Bei Ablauf der Auktion oder bei vorzeitiger Beendigung des Angebots durch den Anbieter kommt zwischen Anbieter und Höchstbietendem ein Vertrag über den Erwerb des Artikels zustande.

(2) ¹Jeder Bieter kann bei einer Auktion ein Maximalgebot abgeben. ²Das Maximalgebot stellt den Höchstbetrag dar, den der Bieter bereit ist, für den Artikel zu bezahlen. ³Das Maximalgebot bleibt dem Anbieter und anderen Bietern verborgen. ⁴Bieten weitere Mitglieder auf den Artikel, so wird das aktuelle Gebot automatisch schrittweise erhöht, so dass der Bieter so lange Höchstbietender bleibt, bis sein Maximalgebot von einem anderen Mitglied überboten wurde.

(3) ¹Anbieter können für eine Auktion unter bestimmten Voraussetzungen einen Mindestpreis festlegen, der vom Startpreis abweicht. ²In diesem Fall kommt ein Vertragsschluss nicht zustande, wenn das Gebot des Höchstbietenden bei Ablauf der Auktion den Mindestpreis nicht erreicht. [...]

(4) Angebote können unter bestimmten Voraussetzungen auch mit der Option Sofort-Kaufen (Festpreis) versehen werden. [...]

(6) ¹Mitglieder dürfen den Verlauf einer Auktion nicht durch die Abgabe von Geboten unter Verwendung eines weiteren Mitgliedskontos oder durch die gezielte Einschaltung eines Dritten manipulieren. ²Inbesondere ist es dem Anbieter untersagt, selbst Gebote auf die von ihm eingestellten Angebote abzugeben. ³Bei Zuwiderhandlungen darf eBay das Mitglied verwarnen, seine Nutzungsrechte beschränken und/oder sein Benutzerkonto zeitweilig oder dauerhaft sperren. [...]

Zugleich gibt eBay den Bietern bei solchen Auktionen, abhängig von der Höhe des aktuellen Gebots, einen Mindestbetrag, um den die Teilnehmer das aktuelle Höchstgebot überbieten müssen, vor. Die Auktion begann am 20.06.2013 um 7:55 Uhr. Das erste Gebot i.H.v. EUR 1,00 gab ein namentlich nicht bekannter Dritter über das Benutzerkonto „h***8“ ab. Der Kläger K gab über sein Benutzerkonto „m.“ im Laufe des ersten Tages der Auktionslaufzeit mehrere Maximalangebote ab, durch die er zeitweise auch als Höchstbietender ausgewiesen wurde. Sein zuletzt um 15:37 Uhr abgegebenes Maximalgebot auf das zum Verkauf stehende Fahrzeug betrug EUR 17.000,00. Als einziger weiterer Bieter neben K beteiligte sich B in verdeckter Form selbst an der Auktion, indem er über sein weiteres Benutzerkonto „k***k“ nacheinander eine Reihe jeweils erhöhter Maximalgebote abgab, und zwar zuletzt um 12:43 Uhr i.H.v. EUR 17.000,00. Mit diesem Betrag blieb er bis zum Auktionsende am 30.06.2013 Höchstbietender, nachdem K sein um 15:37 Uhr in gleicher Höhe abgegebenes Maximalgebot nicht mehr weiter erhöht hatte und deshalb aufgrund seines zeitlichen Nachrangs unterlegen war. Noch während der Laufzeit der Auktion, nämlich am 24.06.2013, bot B über sein Benutzerkonto „g.“ dasselbe Fahrzeug erneut im Rahmen einer eintägigen eBay-Auktion zu einem Startpreis von EUR 1,00 an. In diesem Fall gab ein unbekannter Dritter ein Gebot über EUR 16.500,00 ab, wurde aber ebenfalls durch ein Eigengebot des B (ebenfalls über das Benutzerkonto „k***k“) überboten. Anfang August 2013 forderte K den B mit Anwaltsschreiben unter Fristsetzung auf, ihm das Fahrzeug zu einem Kaufpreis von EUR 1,50 zu übereignen. Nachdem B ihm innerhalb der gesetzten Frist mitgeteilt hatte, das Fahrzeug zwischenzeitlich veräußert zu haben, erklärte K den Rücktritt vom Kaufvertrag und verlangte die Zahlung von Schadensersatz i.H.v. EUR 16.500,00.

Zu Recht?

Einordnung

Die sogenannten „eBay-Fälle“ beschäftigen den BGH immer wieder in verschiedenen Konstellationen. Besonders herauszuheben sind dabei die Urteile zur vorzeitig abgebrochenen eBay-Auktion¹, zur Sittenwidrigkeit bei grobem Missverhältnis² oder zur Auslegung der eBay-AGB³. Der Schwerpunkt in den sogenannten „eBay-Fällen“ liegt meist in der Auseinandersetzung mit der Problematik des Vertragsschlusses und damit der notwendigen Willenserklärungen. Rechtsprobleme rund um die Auktionsplattform sind geeignetes Klausurthema, insbesondere in den ersten Semestern. Rechtliche Probleme drehen sich zumeist um die Wirksamkeit von Angebot oder Annahme, und sind damit als Prüfungsarbeit für junge Studierende prädestiniert. Das vorliegende Urteil des BGH zeigt, dass auch aktuelle Probleme mit den Kodifizierungen des Allgemeinen Teils des BGB von 1900 gelöst werden können. Der Unterschied zu anderen „eBay-Fällen“ ist in der Lösung dieses Falls darin zu erblicken, dass der Verkäufer hier nicht mittels der vorzeitigen Beendigung einer Auktion, sondern mittels Hochtreibens des Kaufpreises (sog. Shill Bidding) versucht, das Zustandekommen des Kaufvertrags zu verhindern.

Der BGH bestätigt seine Rechtsprechung in Bezug auf das Zustandekommen von Verträgen auf derartigen Internetauktions-Plattformen über die §§ 145ff. BGB und nicht wie bei einer Versteigerung durch Zuschlag gem. § 156 BGB. Bei der Lösung sind auch die eBay-AGB mit einzubeziehen. Eine Auseinandersetzung mit der Sittenwidrigkeit und dem Gebot nach Treu und Glauben gemäß § 242 BGB ist notwendig.

Leitsätze

Das auf der eBay-Internetplattform mit Eröffnung der Auktion erklärte Angebot eines Anbieters ist sowohl nach § 145 BGB als auch nach den zur Erläuterung des Vertragsschlussvorgangs aufgestellten eBay-Bedingungen darauf angelegt, „einem anderen“ als dem Anbieter die Schließung eines Vertrags anzutragen. Das Angebot kann deshalb nur durch einen vom Anbieter personenverschiedenen Bieter angenommen werden.

Das über ein zweites Mitgliedskonto unzulässig auf ein eigenes Angebot abgegebene Gebot eines Anbieters ist unwirksam und bleibt in der Reihe der abgegebenen Gebote unberücksichtigt. Ein regulärer Bieter muss es deshalb auch nicht übertreffen, um Meistbietender zu werden oder zu bleiben.

§ 156 BGB findet auf eBay-Auktionen keine Anwendung (Bestätigung von Senat, BGH NJW 2002, 363; NJW 2005, 53).

Gutachterliche Lösung

A. Anspruch K gegen B

I. Schadensersatz neben Rücktritt, § 325 BGB

II. Schuldverhältnis zwischen K und B

1. Zustandekommen des Vertrages

- a) Eine Auffassung: Angebot des B durch Einstellen der Auktion
- b) Andere Auffassung: Vorweggenommene Annahme des B durch Einstellen der Auktion
- c) Stellungnahme
- d) Annahme des K durch Gebot i.H.v. EUR 17.000,00

aa) Umkehrschluss aus § 10 Abs. 6 S. 3 eBay-AGB

bb) § 156 S. 2 Var. 1 BGB

cc) Analogie von § 156 S. 2 Var. 1 BGB

dd) Wirksamkeit der ursprünglichen Intention des B

(1) Schutzwürdigkeit des B

(2) Schutzwürdigkeit des K

(3) Zwischenergebnis

c) Annahme des K durch Gebot i.H.v. EUR 1,50

d) Zwischenergebnis

2. Sittenwidrigkeit des Vertrages, § 138 Abs. 1 BGB

3. Zwischenergebnis

III. Pflichtverletzung

IV. Fristsetzung

V. Vertretenmüssen, § 276 BGB

VI. Rechtsfolge

VII. Rechtsmissbrauch, § 242 BGB

B. Ergebnis

¹ BGH NJW 2016, 395.

² BGH NJW 2015, 548.

³ BGH NJW 2015, 1009.

A. Anspruch K gegen B

K verlangt von B die Zahlung von Schadensersatz in Höhe von EUR 16.500,00. Als Anspruchsgrundlage hierfür kommt §§ 280 Abs. 1, 3, 281 BGB in Betracht.

I. Schadensersatz neben Rücktritt, § 325 BGB

Ein Anspruch des K auf Schadensersatz ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass K bereits seinen Rücktritt erklärt hat. Gemäß § 325 BGB kann der Schadensersatz neben dem Rücktritt stehen.

II. Schuldverhältnis zwischen K und B

Voraussetzung für einen Schadensersatzanspruch des K gegen B ist das Bestehen eines wirksamen Schuldverhältnisses zwischen beiden. In Betracht kommt hier ein Kaufvertrag.

1. Zustandekommen des Vertrages

Der Kaufvertrag zwischen K und B müsste zunächst zustande gekommen sein. Ein Kaufvertrag kommt durch Einigung zustande, diese bezeichnet zwei inhaltlich übereinstimmende, mit Bezug aufeinander abgegebene Willenserklärungen, nämlich Angebot und Annahme gemäß §§ 145ff. BGB.⁴ Zu prüfen ist, wie bei Internetauktionen überhaupt Willenserklärungen abgegeben und wirksam werden, um einen Kaufvertrag zu begründen. Bei Vertragsschlüssen auf Internetauktion-Plattformen wie eBay liegt keine Auktion im Rechtssinne vor. Es fehlt bereits an einem „menschlichen“ Auktionator und dessen Zuschlagserteilung gemäß § 156 BGB.⁵ Es bedarf mithin einer Einigung, diese setzt sich aus zwei übereinstimmenden Willenserklärungen, dem Angebot und der Annahme i.S.d. § 145ff. BGB zusammen. Problematisch erscheint, ob im Einstellen des PKW ein Angebot zu sehen ist oder hierunter eine aufschiebend bedingte Annahmeerklärung zu sehen ist.⁶

⁴ Brox/Walker, Allgemeiner Teil des BGB, 42. Auflage 2018, § 4 Rn. 9ff.

⁵ BGHZ 149, 129; NJW 2005, 53; Ellenberger in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch (Kommentar), 78. Auflage 2019, § 156 Rn. 3; Hoeren/Müller, Widerrufsrecht bei eBay-Versteigerungen, NJW 2005, 948 (949).

⁶ Umfangreich zu den möglichen Vertragsschlussvarianten: Wagner/Zenger, Vertragsschluss bei eBay und Angebotsrücknahme - Besteht ein „Loslösungsrecht“ vom Vertrag contra legem?, MMR 2013, 343 (343f.).

a) Eine Auffassung: Angebot des B durch Einstellen der Auktion

B könnte hier ein Angebot abgegeben haben. Unter einem Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung zu verstehen, die alle wesentlichen Vertragsbestandteile enthält und durch die der Vertragsschluss einem anderen so angetragen wird, dass das Zustandekommen des Vertrages nur noch von dem Einverständnis des Empfängers abhängt.⁷ Nach einer Auffassung liegt bereits im Einstellen einer Auktion ein verbindliches Angebot und keine bloße invitatio ad offerendum. Durch die Abgabe des Höchstgebots wird das Angebot vorübergehend angenommen. Diese Annahme steht unter einer auflösenden Bedingung i.S.d. § 158 Abs. 2 BGB.⁸ Alle Höchstgebote stehen hiernach während der Auktion unter der auflösenden Bedingung, dass sie überboten werden. Das Höchstgebot zum Ablauf der Bietzeit ist die Annahmeerklärung i.S.d. §§ 147ff. BGB, eBay selbst betätigt sich für beide Seiten als elektronischer Bote gem. § 120 BGB sowie auf Verkäuferseite im Hinblick auf den Zugang der Annahme als Empfangsvertreter.⁹

Folgte man dieser Auffassung, wäre die eingestellte Auktion des B als Angebot zu qualifizieren. Die erste Annahme würde durch einen Dritten zu EUR 1,00 unter der auflösenden Bedingung gem. § 158 Abs. 2 BGB erfolgen, dass kein Übergebot abgegeben wird.

b) Andere Auffassung: Vorweggenommene Annahme des B durch Einstellen der Auktion

Es erscheint auch denkbar, dass es sich bei dem Einstellen der Auktion weder um eine invitatio ad offerendum noch um ein Angebot handelt. Nach anderer Auffassung ist es möglich, auch eine aufschiebende Bedingung nach § 158 Abs. 1 BGB hinsichtlich der Annahmeerklärung anzunehmen, nach der nur ein Vertrag mit demjenigen zustande kommt, der zum Zeitpunkt des Zeitablaufs Höchstbietender ist. Diese sogenannte vorweggenommene Annahmeerklä-

⁷ Brox/Walker, BGB AT (Fn. 4), § 8 Rn. 1.

⁸ BGHZ 211, 331; BGH NJW 2011, 2643 (2643); NJW 2005, 53 (54); Oechsler, Der vorzeitige Abbruch einer Internetauktion und die Ersteigerung unterhalb des Marktwerts der Sache, NJW 2015, 665 (665).

⁹ Kaiser, Wichtige zivilrechtliche eBay-Fälle im Assessorexamen, JA 2017, 372 (372); Muchowski, eBay - „besser kaufen und verkaufen“?, JA 2015, 928 (929).

rung hätte zur Folge, dass während der Schwebezeit noch kein Vertrag besteht, sondern dieser erst am Ende und einmalig geschlossen wird.¹⁰

Folgte man wiederum dieser Auffassung, käme man zu dem Ergebnis, dass das Höchstgebot des B über sein zweites Benutzerkonto „k**k“ zum Ende des Auktionszeitraums das Angebot darstellte, welches B unter der vorweggenommenen Annahmeerklärung annahm.

c) Stellungnahme

Vorliegend bewerten die dargestellten Auffassungen das Zustandekommen von Verträgen auf Internetplattformen unterschiedlich. Eine Stellungnahme ist nicht entbehrlich, insbesondere um die Folgeproblematik des Shill Bidding einordnen zu können.

Die Parteien haben unmittelbar keinen Willen erklärt, wie ihre Erklärungen zu verstehen sind und ob diese unter einer Bedingung abgegeben sein sollen; auch wird kein Regelfall vom Gesetz vorgesehen. Was im konkreten Einzelfall gewollt ist, muss anhand der von den Parteien abgegebenen, auf den Vertragsschluss gerichteten Willenserklärungen ermittelt werden. Als Grundlage dieser Willenserklärungen können auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Plattformbetreibers, denen sich alle Beteiligten vor der Teilnahme an der online-Auktion unterworfen haben, herangezogen werden.¹¹ Problematisch erscheint jedoch, wie genau die AGB relevant sein sollen.

Umstritten ist nämlich, ob die AGB direkte Wirkung zwischen den Parteien entfalten,¹² Teil eines Vertrages zu Gunsten Dritter sind oder nicht direkter Anwendung, sondern als Auslegungshilfe in Betracht gezogen werden müssen.

Bei § 10 der eBay-Bedingungen handelt es sich um eine vorformulierte Klausel, die eine Vertragspartei einer anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrages stellt, also um

eine AGB im Rechtssinne.¹³ Problematisch erscheint jedoch, ob die Klausel auch im Verhältnis zwischen K und B überhaupt einbezogen ist, haben sich doch beide Parteien nur im Verhältnis gegenüber eBay und nicht untereinander mit der Klausel bekanntgemacht und einverstanden erklärt. Der Gedanke eines Vertrags zugunsten Dritter scheint indes schon deshalb problematisch, weil Allgemeine Geschäftsbedingungen typischerweise nicht nur Regelungen zugunsten der von ihnen Betroffenen enthalten.¹⁴ Zu folgen ist der Auffassung, welche die eBay-AGB als Auslegungshilfe der Willenserklärungen der Parteien versteht. Die Klauseln bilden gewissermaßen den „Horizont“ der Parteien und sind somit für die Auslegung der Willenserklärungen, welche im Rahmen von eBay abgegeben werden, maßgeblich zu berücksichtigen.¹⁵

Nach § 10 Abs. 1 eBay-AGB steht es fest, dass bereits das Einstellen der Auktion verbindlichen, anbietenden Charakter haben soll. Demnach ist das Einstellen eines Inserats bereits eine verbindliche, anbietende Willenserklärung. Diesem Ergebnis lässt sich auch nicht entgegenhalten, dass es dem Angebot an den wesentlichen Vertragsbestandteilen fehlt, mit dem Einstellen stehen zwar weder weder die Vertragsparteien noch der endgültige Kaufpreis fest, nach allgemeiner Meinung genügt jedoch die spätere Bestimmbarkeit beider essentialia in dem Wissen um die Funktionsweise von Internetauktionsplattformen.¹⁶ Durch das Einstellen der Auktion über den Pkw und deren Start hat B ein verbindliches Verkaufsangebot im Sinne von § 145 BGB abgegeben. Gerichtet an denjenigen, welcher zum Ablauf der Auktion das Höchstgebot abgegeben haben würde, die Willenserklärung des B ist nach §§ 133, 157 BGB i.V.m. den eBay-AGB mithin als Angebot i.S.d. 145 BGB zu verstehen.

d) Annahme des K durch Gebot i.H.v. EUR 17.000,00

Das Angebot des B müsste durch K angenommen worden sein. Eine Annahme ist eine einseitige, empfangsbedürftige und vorbehaltlose Willenserklärung, die auf die Herbei-

¹⁰ BGHZ 149, 129 (134); KG NJW-RR 2012, 290 (291); OLG Stuttgart NJW-RR 2015, 1363 (1364); Sutschet, Anforderungen an die Rechtsgeschäftslehre im Internet – Big Shielding, Shill Bidding und Mr. Noch Unbekannt, NJW 2014, 1041.

¹¹ BGHZ 149, 129 (132f.).

¹² Burgard, Online-Marktordnung und Inhaltskontrolle, WM 2001, 2102 (2105f.); Sester, Vertragsabschluss bei Internet-Auktionen, CR 2001, 98 (107f.); Spindler, Vertragsabschluss und Inhaltskontrolle bei Internet-Auktionen, ZIP 2001, 809 (812f.).

¹³ BGH NJW 2011, 2643 (2644).

¹⁴ Münchener Anwaltshandbuch IT-Recht/Glossner, 3. Auflage 2013, Teil 2 Rn. 141.

¹⁵ Deutsch, Vertragsschluss bei Internetauktionen – Probleme und Streitstände, MMR 2004, 586 (589); ausführlich zum Streitstand Wagner/Zenger (Fn. 6), MMR 2013, 343 (346f.).

¹⁶ BGH NJW 2002, 2249; Jacob/Liebhaber, Die Gebrauchtwagenprofis, JA 2018, 492 (495).

führung eines Vertragsschlusses gerichtet ist.¹⁷ Fraglich ist, wie es sich auswirkt, dass die automatischen Gebotserhöhungen des K aufgrund der Eigengebote des B ausgeführt worden sind. Durch die Eingabe eines Maximalgebots gemäß § 10 Abs. 2 eBay-AGB veranlasst der Bietende, dass sein aktuelles Gebot immer um EUR 0,50 über den jeweiligen (Zwischen-) Geboten Dritter liegt und er damit Höchstbietender bleibt, bis sein Maximalgebot durch einen Dritten überboten wird. Dadurch ist eine gewisse Praxistauglichkeit hergestellt. In den zeitlich gestreckten Auktionen kann so dem Bedürfnis, den Auktionsverlauf „aktiv“ zu begleiten, entsprochen werden.

Daraus ergibt sich, dass ein Bieter durch die „Zwischengebote“ keine zwingenden, betragsmäßig bezifferten Annahmeerklärungen abgibt, sondern vielmehr nur das jeweils nächsthöhere Gebot abgeben möchte.

Die Voraussetzung für eine wirksame automatische, gebotserhöhende Annahmeerklärung ist damit die abstrakte Wirksamkeit der vorangegangenen Gebotserhöhung durch den dritten Bieter. Wäre diese Annahme unwirksam, hätte sich das eigene Gebot nicht erhöht. Folglich ist zu untersuchen, ob die Eigengebote des B beachtlich und wirksam sind.

aa) Umkehrschluss aus § 10 Abs. 6 S. 3 eBay-AGB

In Betracht kommt ein Umkehrschluss aus § 10 Abs. 6 S. 3 eBay-AGB, wonach die Sanktionen für das Verhalten des B nur im Verhältnis zwischen B und eBay, aber gerade nicht zwischen B und K gelten. Ebenso könnte jedes Eigengebot des B die vorherigen Gebote des K nach § 10 Abs. 1 S. 4 eBay-AGB zum Erlöschen gebracht haben.

Dieser Umkehrschluss aus § 10 Abs. 6 S. 3 eBay-AGB geht aber über den Wortlaut der Klausel hinaus. Auch der Wortlaut des § 10 Abs. 1 S. 4 eBay-AGB verschließt sich einer solchen Auslegung. Danach erlischt ein Gebot, wenn ein anderer Bieter – also bei Personenverschiedenheit von Anbieter und Bieter – während der Angebotsdauer ein höheres Gebot abgibt. Anderenfalls würden grundlegende Regeln des gesetzlichen Vertragsrechts unterlaufen, wenn ein gemäß § 6 eBay-AGB unzulässiges Eigengebot ohne Rücksicht auf

die den Auktionsverlauf verfälschende Wirkung nur zum Vorteil des Anbietenden für ausnahmsweise beachtlich erklärt werden soll. Damit konnte und durfte ein redlicher Bieter nicht rechnen. Folglich wären die Gebote des B unwirksam und deshalb unbeachtlich.

bb) § 156 S. 2 Var. 1 BGB

Weiterhin könnte § 156 S. 2 Var. 2 BGB die Wirksamkeit der Eigengebote begründen. Der § 156 S. 2 Var. 1 BGB bestimmt – ähnlich wie § 10 Abs. 1 S. 4 eBay-AGB –, dass ein Übergebot alle anderen Gebote zum Erlöschen bringt. Dabei kommt es nur auf den rein tatsächlichen Akt des Überbietens an, sodass auch rechtlich unwirksame Übergebote diese Wirkung auslösen würden.¹⁸ Allerdings ist § 156 BGB nicht auf Internetauktionen anwendbar.¹⁹ Eine Wirksamkeit der Eigengebote nach § 156 BGB ist nicht möglich.

cc) Analogie von § 156 S. 2 Var. 1 BGB

Es könnte allerdings eine analoge Anwendung des § 156 BGB in Betracht kommen. Hierfür müssten eine planwidrige Regelungslücke und eine vergleichbare Interessenlage vorliegen. Außerdem dürfte ein Analogieschluss nicht verboten sein.²⁰

Es fehlt aber schon an einer strukturellen Vergleichbarkeit der Abläufe in „analogen“ Auktionen zu Internetauktionen, insbesondere an der Zuschlagserteilung.²¹ Dieser Zuschlag löst für die Beteiligten erst die erforderliche Rechtssicherheit aus, indem er alle bisher abgegebenen Gebote nach Annahme eines neuen Gebots inzident ablehnt. Dieses Instrument fehlt allerdings bei Internetauktionen. Eine analoge Anwendung des § 156 BGB kommt aufgrund einer fehlenden vergleichbaren Interessenlage nicht in Betracht.

dd) Wirksamkeit der ursprünglichen Intention des B

Aufgrund der Möglichkeit des Systems, Eigengebote abzugeben könnte die ursprüngliche Intention des B auf seinen eigenen Artikel zu bieten allerdings wirksam sein.

¹⁷ Busche in: Münchener Kommentar-BGB Band 1, 8. Auflage 2018, § 147 Rn. 2.

¹⁸ Busche in: MüKoBGB (Fn. 17), § 156, Rn. 5.

¹⁹ BGHZ 149, 129; BGH NJW 2005, 53; Ellenberger in: Palandt (Fn. 7), § 156 Rn. 3; Hoeren/Müller, Widerrufsrecht bei eBay-Versteigerungen, NJW 2005, 948 (949).

²⁰ Kuhn, Argumentation bei Analogie und teleologischer Reduktion in der zivilrechtlichen Klausurenpraxis, JuS 2016, 104 (104).

²¹ Vgl. u.a. BGHZ 149, 129.

(1) Schutzwürdigkeit des B

Letztlich könnte die ursprüngliche Intention des B wirksam sein, die Eigengebote könnten dann beachtlich sein, wenn B in seinem Handeln weit schutzwürdiger erscheint, als K. Ein Anbieter, welcher durch Eigengebote den Preis seines angebotenen Gegenstands nur zu seinem eigenen Vorteil in die Höhe treibt oder unter Umgehung kostenintensiverer Mindest- oder Festpreisangebote ein in dieser Auktionsform nicht vorgesehenen Mindestpreis sichert, handelt unlauter und missbräuchlich.²² Um ein solches Anbieterverhalten nicht zu fördern, können die Eigengebote des B keine Beachtung bei der Auslegung finden, das System geht in – zusammen mit der Formulierung im § 145 BGB „einem anderen“ von der Personenverschiedenheit der Erklärenden aus. B ist hinsichtlich der Wirksamkeit seiner Eigengebote nicht schutzwürdig.

(2) Schutzwürdigkeit des K

Demgegenüber müsste K schutzwürdig und daher auch zu bevorteilen sein. Ein redlicher Bieter kann mit einem solchen Verhalten nicht rechnen,²³ ihm fehlt es in Kenntnis aller relevanten Umstände am Rechtsfolgewillen. K hatte jedoch keine Kenntnis über alle relevanten Umstände und sollte von B über Personenverschiedenheit des Mitbietenden und die Einhergehende Wirksamkeit der Gebote getäuscht werden; er ist deshalb schutzwürdig.

(3) Zwischenergebnis

Die Eigengebote des B waren mangels Wirksamkeit von vornherein nicht dazu geeignet, als Annahmeerklärung zum Angebot des B einen Vertragsschluss herbeizuführen. Deshalb hätte K diese Gebote auch gar nicht übertreffen brauchen und wollen, um zum Ende der Auktion Höchstbietender zu sein. Das einzige Gebot, das K übertreffen musste, bestand in Höhe von EUR 1,00.

c) Annahme des K durch Gebot i.H.v. EUR 1,50

In Betracht kommt deswegen eine Annahme K zum Preis von EUR 1,50. Die automatischen Gebotserhöhungen des K sind vorliegend allein aufgrund der Eigengebote des B aus-

geführt worden. Die letzte Annahmeerklärung, ohne dass ein Gebot des B zur automatischen Gebotserhöhung des K geführt hat, geschah in Höhe von EUR 1,50; andere preis erhöhende Gebote Dritter gab es nicht. Damit liegt wegen der Unwirksamkeit der Eigengebote des B und mangels Schutzwürdigkeit des Eigenbieters zu Auktionszeitablauf eine wirksame Annahmeerklärung des K i.H.v. EUR 1,50 vor.

d) Zwischenergebnis

Der Kaufvertrag zwischen K und B ist zu einem Kaufpreis i.H.v. EUR 1,50 zustande gekommen.

Anmerkung: Zu einem ähnlichen Ergebnis würde gelangen, wer B nicht Eigengebote abgegeben lässt, sondern ein Dritter das Konto k***k genutzt hätte. Dann läge zwar Personenverschiedenheit vor, dennoch wären die Gebote des Dritten wegen § 117 Abs. 1 BGB unwirksam.

2. Sittenwidrigkeit des Vertrages, § 138 Abs. 1 BGB

Der Vertrag über einen Pkw zum Kaufpreis i.H.v. EUR 1,50 könnte jedoch sittenwidrig und demnach gemäß § 138 Abs. 1 BGB nichtig sein. Sittenwidrig sind Rechtsgeschäfte, wenn sie gegen die guten Sitten verstoßen. Maßstab hierfür ist das Anstandsgefühl aller billig und gerecht denkenden Menschen.²⁴ Bei Auktionen im Allgemeinen ist der Bieter nicht dazu verpflichtet, seine Gebote am tatsächlichen Marktwert des Gegenstands auszurichten. Gerade bei Internetauktionen macht es den Reiz aus, einen Gegenstand zu einem „Schnäppchenpreis“ zu erwerben.²⁵ K war unter normalen Umständen sogar dazu bereit, einen weitaus höheren Preis i.H.v. EUR 17.000,00 zu bezahlen, hätte die Auktion einen normalen Verlauf genommen. Eine verwerfliche Gesinnung weist er somit nicht auf. Die Handlung verstößt nicht gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht denkenden Menschen. Eine Sittenwidrigkeit des Vertrages zum Kaufpreis von EUR 1,50 liegt somit nicht vor.

3. Zwischenergebnis

Folglich liegt ein wirksamer Kaufvertrag zwischen K und B über das Fahrzeug zu einem Kaufpreis i.H.v. EUR 1,50 vor.

²² BGHZ 211, 331 (333f.).

²³ Ebenda.

²⁴ RGZ 48, 114 (124).

²⁵ BGH NJW 2012, 2723 (2724).

III. Pflichtverletzung

B müsste eine Pflicht aus dem Kaufvertrag verletzt haben. Eine Pflichtverletzung liegt vor, wenn es im Schuldrecht zu einer Leistungsstörung gekommen ist.²⁶ In Betracht kommt hier die Nichterbringung einer fälligen und möglichen Leistungspflicht. B hat nach Aufforderung zur Leistung durch K das Fahrzeug nicht an K übergeben und übereignet. Damit hat B seine vertragliche Pflicht zur Übergabe und Übereignung des Fahrzeugs aus dem Kaufvertrag gemäß § 433 Abs. 1 S. 1 BGB verletzt. Somit hat B eine Pflicht aus dem Kaufvertrag verletzt.

IV. Fristsetzung

Zudem müsste K dem B eine angemessene Frist gesetzt haben oder die Fristsetzung müsste gemäß § 281 Abs. 2 BGB entbehrlich sein. Anfang August 2013 forderte K den B mit Anwaltsschreiben unter Fristsetzung auf, ihm das Fahrzeug zu einem Kaufpreis von EUR 1,50 zu übereignen. B teilte innerhalb der gesetzten Frist mit, das Fahrzeug zwischenzeitlich veräußert zu haben. Dies ist eine ernsthafte und endgültige Leistungsverweigerung. Die Fristsetzung war gemäß § 281 Abs. 2 Var. 1 BGB entbehrlich. Dessen ungeachtet hatte B dem K auch eine Frist gesetzt.

V. Vertretenmüssen, § 276 BGB

Weiterhin müsste B die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Regelmäßig hat der Schuldner eigenes Verschulden gemäß § 276 BGB und das seiner Erfüllungsgehilfen gemäß § 278 BGB zu vertreten. B kann sich nicht exkulpieren, weshalb gemäß § 280 Abs. 1 S. 2 BGB das Vertretenmüssen vermutet wird. B hat die Pflichtverletzung zu vertreten.

VI. Rechtsfolge

B hat K gemäß § 249 Abs. 1 BGB so zu stellen, wie er ohne Pflichtverletzung stünde. Die Übergabe und Übereignung des Fahrzeugs scheiden aus, weshalb nach § 251 Abs. 1 S. 1 BGB Entschädigung in Geld zu leisten ist. Diese richtet sich nach dem Wert des Gegenstands abzüglich des gezahlten Kaufpreises i.H.v. EUR 1,50. K hat demnach einen Anspruch auf Schadenersatz i.H.v. EUR 16.498,50.

VII. Rechtsmissbrauch, § 242 BGB

Allerdings könnte der Anspruch gemäß § 242 BGB aufgrund von Rechtsmissbrauch nicht durchsetzbar sein. Bei Internetauktionen kann ein Rechtsmissbrauch bei sogenannten „Abbruchjägern“ vorliegen. Diese geben ein Gebot nur in der Erwartung ab, der Anbieter werde die Auktion abbrechen oder durch Eigengebote den Kaufpreis hochtreiben, um im Anschluss die dadurch entstehenden sekundären Schadensersatzansprüche geltend zu machen.²⁷ K hat allerdings in jeder Hinsicht ein normales Bieterverhalten gezeigt. Er hat durch die Betätigung von Maximalgeboten an dem normalen Auktionsverfahren teilgenommen und die Manipulation durch B erst im Nachhinein entdeckt. Folglich ist ihm nicht rechtsmissbräuchlich anzulasten, dass er sich auf seinen Anspruch beruft. Der Anspruch ist mithin auch durchsetzbar.

B. Ergebnis

K hat einen Anspruch auf Zahlung von von Schadensersatz in Höhe von EUR 16.498,50 gegen B.

Fazit

Bei einer umfassenderen Fallfrage („Wie ist die Rechtslage?“) müssten auch noch Ansprüche auf Vertragsauflösung aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB und § 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 BGB geprüft werden. Zudem wäre die Anfechtung des Kaufvertrages möglich. Sollte die Fallfrage auch eine anwaltliche Beratung erfordern, muss noch eine Abwägung im Hinblick auf die günstigste Rechtsfolge für den Kläger K erfolgen.

²⁶ Creifelds, Rechtswörterbuch, 22. Auflage 2017, S. 1013.

²⁷ BGH MMR 2016, 737 (737).